

Anti-Doping Ordnung der ARGE Fechten Baden-Württemberg

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Anti-Doping Ordnung regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich der ARGE Fechten Baden-Württemberg und deren Fachverbänden Nordbaden, Südbaden und Württemberg.
2. Der Anti-Doping Ordnung unterwerfen sich alle Athleten, die den Fechtsport im Zuständigkeitsbereich der ARGE Fechten Baden-Württemberg ausüben.

§ 2 Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch

Jede Form von Doping und Medikamentenmissbrauch ist verboten. Ihre Bekämpfung und der Ausschluss gedopter Athleten sind Voraussetzung für einen chancengleichen Wettkampf, dienen dem Schutz der Gesundheit der Athleten und wahren das Ansehen der Sportart.

Die Anerkennung dieser Regeln ist deshalb unverzichtbare Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung für nationale und internationale Wettkämpfe.

§ 3 Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen:

1. Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten eines Athleten. Alle Hinweise auf einen verbotenen Wirkstoff in diesen Anti-Doping Regeln beinhalten den Verweis, sofern zutreffend, auf dessen Metaboliten oder Marker.
 - 1.1. Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in sein Körpergewebe oder seine Körperflüssigkeiten gelangt. Athleten sind für jeden verbotenen Wirkstoff, der in ihrem Körper nachgewiesen wird, verantwortlich. Es ist deshalb nicht notwendig, dass hierzu Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Athleten vorliegen, um einen Verstoß nach diesen Bestimmungen zu begründen.
 - 1.2. Das Vorhandensein einer beliebigen Menge eines verbotenen Wirkstoffes in der Probe eines Athleten stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen dar. Hiervon sind lediglich diejenigen verbotenen Wirkstoffe ausgenommen, für die eine qualitative Grenze in der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden speziell aufgeführt ist.
 - 1.3. Als Ausnahme von der allgemeinen Gültigkeit von Punkt 1.1. kann die Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden spezielle Kriterien für die Beurteilung verbotener Wirkstoffe, die auch endogen produziert werden können, aufgestellt sein.
2. Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode.

- 2.1. Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping Bestimmungen ist es ausreichend, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode gebraucht oder dieser Gebrauch zumindest versucht wird.
- 2.2. Ein Geständnis, einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode gebraucht oder dies versucht zu haben, kann entweder mündlich auf nachprüfbarer Art oder schriftlich erfolgen. Eine Aussage ist jedoch nicht verwertbar, wenn sie mehr als acht Jahre nach den Tatsachen, auf die sie sich bezieht, abgegeben wird.
3. Die Weigerung oder die Unterlassung ohne zwingende Rechtfertigung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, wenn man dazu durch einen dafür Beauftragten aufgefordert wurde, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Dopingkontrolle zu entziehen.
4. Der dreimalige Verstoß gegen die Meldepflichten innerhalb einer Frist von 18 Monaten.
5. Die Einflussnahme oder der Versuch der Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Doping-Kontrollverfahrens oder der damit zusammenhängenden Disziplinarverfahren.
6. Der Besitz eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode.
 - 6.1. Besitz durch einen Athleten bedeutet Besitz eines außerhalb von Wettkämpfen verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode zu jeder Zeit und an jedem Ort, sofern der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung oder aufgrund anderer akzeptabler Begründungen gerechtfertigt ist.
 - 6.2. Besitz durch einen Athletenbetreuer bedeutet Besitz eines außerhalb von Wettkämpfen verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode im Zusammenhang mit einem Athleten, Wettkampf oder Training, sofern der Athletenbetreuer nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz dem Athleten mit einer medizinischen Ausnahmegenehmigung genehmigt wurde oder aufgrund anderer akzeptabler Begründungen gerechtfertigt ist.
7. Der Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode.
8. Die Verabreichung oder die versuchte Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode an einen Athleten oder die Unterstützung, Anstiftung, Anleitung, Beihilfe, das Verschleiern oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder versuchten Verstoß gegen die Anti-Doping Regel.
9. Die Teilnahme an einem Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer vorläufigen Suspendierung oder Nichtteilnahmeberechtigung gemäß diesen Anti-Doping Bestimmungen.

§ 4 Durchführung von Dopingkontrollen

Dopingkontrollen können außerhalb des Wettkampfes stichprobenartig bei DC-Kaderangehörigen durchgeführt werden. Die DC-Kaderangehörigen werden von der NADA ausgelost. Die NADA veranlasst auch die Durchführung der Kontrollen.

Für die Durchführung der Kontrollen im Einzelnen findet der NADA-Code Anwendung (Anlagen 2 bis 7 des NADA-Codes).

Für Angehörige der weiteren D-Kader kann im Rahmen von Wettkämpfen im Zuständigkeitsbereich der ARGE Fechten Baden-Württemberg eine stichprobenartige Kontrolle vorgenommen werden.

§ 5 Selbstverpflichtung der Athleten bei der Berufung in die Landeskader

1. Mit Aufnahme in den DC-Kader oder andere D-Kaderstufen verpflichtet sich der Athlet vertraglich, die Anti-Doping Bestimmungen des Deutschen Fechterbundes, der WADA und der NADA anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Die Verpflichtungserklärung ist als Anlage 1 zu dieser Ordnung abgedruckt.
3. Die ARGE Fechten Baden-Württemberg macht den Mitgliedern des DC- und D-Kaders die unter Punkt 1. genannten Anti-Doping Bestimmungen über die Homepage der ARGE (www.arge-fechten-bw.de/tl) zugänglich.

§ 6 Selbstverpflichtung von Trainern im Zuständigkeitsbereich der ARGE Fechten Baden-Württemberg

1. Die Trainer im Zuständigkeitsbereich der ARGE Fechten Baden-Württemberg verpflichten sich, den ihnen anvertrauten Athleten weder selbst verbotene Substanzen zu verabreichen oder verbotene Methoden anzuwenden, noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen unter § 5 Punkt 1. berechtigt zur fristlosen Kündigung.
2. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

§ 7 Verweis auf die Vorschriften des NADA-Codes

Im Übrigen gelten die Vorschriften des NADA-Codes nach dem jeweils gültigen Stand.

Die maskuline Ausdrucksform in der Anti-Doping Ordnung gilt auch für Athletinnen.

**Anlage 1: Verpflichtungserklärung gem. § 5 Anti-Doping Ordnung
der ARGE Fechten Baden-Württemberg**

Anti-Doping Verpflichtungserklärung

Die ARGE Fechten Baden-Württemberg hat mich (Vorname)
..... (Nachname) durch den für mich zuständigen Fachverband am
..... über die folgenden derzeit gültigen Anti-Doping Bestimmungen
informiert:

- Anti-Doping Bestimmungen / Anti-Doping Code des Deutschen Fechterbundes e.V. (DFB)
- Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code)
- Liste der verbotenen Substanzen und Methoden nach dem aktuellsten Stand der World Anti-Doping Agency (WADA)
- Die Verfahren über die Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung

Soweit mir die o.g. Dokumente nicht vorliegen, hat mir der Fachverband diese über die Internetseite der ARGE Fechten Baden-Württemberg zugänglich gemacht.

Von den enthaltenen Bestimmungen, vor allem

- von den nach Dopingverstößen auszusprechenden Sanktionen (Suspendierung, Sperre)
- von meinen Verpflichtungen, mich bei Wettkämpfen und außerhalb von Wettkämpfen Dopingkontrollen zu unterziehen und meinen aktuellen Aufenthaltsort zur Verfügung zu stellen
- der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden nach dem aktuellsten Stand der WADA
- den Verfahren über die Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung

habe ich Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die genannten Anti-Doping Regelungen anerkenne und die Durchführung von Kontrollen bei Wettbewerben und außerhalb des Wettkampfes unterstützen werde.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung findet der NADA-Code Anwendung, auch wenn in der Satzung meines Fachverbandes der NADA-Code noch nicht umgesetzt worden ist.

Weitere Informationen erhalte ich bei der Geschäftsstelle meines Fachverbandes, bei der ARGE Fechten Baden-Württemberg oder direkt bei der NADA. Informationen und wichtige Formulare, z.B. medizinische Ausnahmegenehmigungen, können über die Homepage der NADA (www.nada-bonn.de) kostenfrei heruntergeladen werden.

.....
Unterschrift Athlet

.....
bei Minderjährigen Unterschrift der
Erziehungsberechtigten